

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

Berufung des Herrn Armin Jungbluth in den Rat der Stadt Espelkamp

1. Herr Christian Schmitt, Tilsiter Weg 15, 32339 Espelkamp scheidet mit Ablauf des 30.06.2023 als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) aus dem Rat der Stadt Espelkamp durch Verzicht aus. Diese Feststellung ergeht nach § 37 Ziffer 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG NW).

2. Ersatzbestimmung

Die Ersatzbestimmung für ein Ratsmitglied, das während einer Wahlperiode ausscheidet, regelt sich nach § 45 KWahlG NW. Die Nachfolge bestimmt sich aus der Reihenfolge der Reserveliste der SPD.

Wenn ein Ratsmitglied aus der Vertretung ausscheidet, wird nach § 45 Abs. 1 KWahlG NW der Sitz aus der Reserveliste der Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl angetreten war. Laut Absatz 2 tritt an die Stelle des nach Abs. 1, Satz 1 Ausgeschiedenen der für ihn in der Reserveliste benannte Ersatzbewerber, falls ein solcher nicht benannt ist, der in der Reserveliste folgende nächste Bewerber. Wenn dieser Ersatzbewerber oder Bewerber die Wählbarkeit verloren hat, gestorben ist oder die Annahme der Wahl abgelehnt hat, gilt Satz 1 entsprechend. Nicht berücksichtigt nach Abs. 3 werden Bewerber auf der Reserveliste, die aus der Partei oder Wählergruppe ausgeschieden sind, für die sie bei der Wahl kandidiert hatten, oder die in der nach § 38 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Gleiches gilt für Bewerber, die die Annahme der Wahl im Wahlbezirk oder die Wahl aus der Reserveliste abgelehnt haben.

3. Als Nachfolger im Rat der Stadt Espelkamp wird dementsprechend gemäß § 45 KWahlG aus der Reserveliste der SPD **Herr Armin Jungbluth, Poststr. 9, 32339 Espelkamp**, festgestellt. Unter Ziffer 2 genannte Hinderungsgründe liegen nicht vor. Laut Bestätigung der Leitung der SPD gehört Herr Jungbluth weiterhin der SPD an. Die Annahmeerklärung zur Ersatzberufung in den Rat der Stadt Espelkamp liegt vor.

4. Einspruchsmöglichkeit

Gegen diese Entscheidung können gem. § 45 Abs. 6 i. V. m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Stadt Espelkamp)
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Espelkamp, Wilhelm-Kern-Platz 1, 32339 Espelkamp, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Espelkamp, den 20.06.2023

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Dr. Vieker